

ARD-DST-Verfahren: Kurzinformation zum Dreistufentest

(siehe auch „Schaubild zum Ablauf der ARD-Dreistufentest-Verfahren“)

Hintergrund

Der Dreistufentest ist ein neues Verfahren, das 2009 (mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zur Konkretisierung des Telemedienauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschaffen wurde. Dies war Teil der Zusagen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission zur Beilegung des sogenannten „VPRT-Verfahrens“, in dem die Vereinbarkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit dem europäischen Wettbewerbsrecht geprüft wurde. Das Verfahren ist inzwischen als sog. „Amsterdam Test“ europäischer Standard für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen. Im Gegensatz zur deutschen Regelung, die auch eine Prüfung des gesamten Online-Bestandes vorsieht, sind nach der europäischen Regelung nur *neue* digitale Angebote zu prüfen.

Durchzuführen ist das Verfahren von den Rundfunkräten. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Rundfunkräte werden von gesellschaftlich relevanten Institutionen entsandt und vertreten die Interessen der Allgemeinheit. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die vom Staat als auch von den Rundfunkanstalten unabhängigen Aufsichtsgremien wurde gewählt, da das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Staatsferne dem Gesetzgeber verbietet, dem Rundfunk im Einzelnen vorzuschreiben, wie er seinen Auftrag zu erfüllen hat.

Das Verfahren

Nach den Regelungen des RStV ist ein Dreistufentest durchzuführen für den Bestand öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote, für neue und veränderte Telemedienangebote und für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme.

Gegenstand der Prüfung ist die Angebotsbeschreibung (Telemedienkonzept), die der Intendant dem Rundfunkrat zur Beratung vorlegt. In dem Konzept wird das Angebot hinsichtlich seiner Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer beschrieben. Die einzelnen Verfahrensschritte sind im RStV und in Verfahrensrichtlinien geregelt, die die Rundfunkanstalten im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission entwickelt haben. In Bezug auf ARD-Telemedienkonzepte entscheidet der Rundfunkrat der Anstalt, die federführend für das ARD-Angebot zuständig ist.

Kernbestandteil des Verfahrens ist die Prüfung der „drei Stufen“ (§ 11f Abs. 4 RStV), nämlich

1. inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Zusätzlich zu den Darlegungen im Telemedienkonzept kann der Rundfunkrat weitere für seine Entscheidung erforderliche Informationen einholen. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Einholung eines externen Gutachtens zu den marktlichen Auswirkungen des Angebots. Außerdem muss Dritten die Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist (mindestens 6 Wochen) zum Telemedienkonzept zu äußern. Bei den Gemeinschaftsangeboten der ARD hat der federführend zuständige Rundfunkrat zudem die Stellungnahmen der Rundfunkräte der übrigen Anstalten zu berücksichtigen. Deren Mitberatung wird durch die ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) koordiniert und in die GVK-Beschlussempfehlung an den federführend zuständigen Rundfunkrat aufgenommen. Weitere Stellungnahmen werden vom Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen und bei Kooperationsangeboten von ARD und ZDF vom ZDF-Fernsehrat abgegeben.

Die Entscheidung des Rundfunkrats ist samt Begründung und Marktgutachten im Internet zu veröffentlichen. Die Rechtsaufsicht überprüft die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung. Im Anschluss daran wird das genehmigte (der Entscheidung des Rundfunkrates angepasste) Telemedienkonzept im amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht und das Angebot kann im Internet gestartet bzw. im Fall der Bestandsprüfung fortgesetzt werden. Im Zuge der ständigen Telemedienaufsicht durch die Gremien wird auch überprüft, ob das Internetangebot dem genehmigten Telemedienkonzept entspricht.